

## Zivilrechtliche Sonderstellung des eingetragenen Vereins „e. V.“

In Abgrenzung zu den Kapitalgesellschaften (z. B. AG oder GmbH) weist die Rechtsform des „e. V.“ einige Besonderheiten auf, die jedoch Vor- und Nachteile hat:

### **1. Erleichterte handelsrechtliche Rechnungslegung des e. V.**

- + keine Bilanzierungs- und Publizitätsvorschriften
- + nur Rechenschaftspflicht nach § 27(3) i. V. m. §§ 666, 259 (1) BGB

### **2. Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber beschränkbar**

### **3. Geringer Gläubigerschutz im Vereinsrecht**

- + fehlende Strafbewehrung der Konkursantragspflicht
- + Fehlen von Mindesthaftkapital
- + keine Vorschriften zur Kapitalaufbringung und -erhaltung
- + den Gläubigern haftet nur das Vereinsvermögen

### **4. Geringer Mitgliederschutz**

- trotz Beitragspflicht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen
- Geschäftsgebaren des Vereins nicht transparent
- keine individuelle Auskunftspflicht des Vorstands gegenüber Mitglied
- Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung können nach § 40 BGB weitgehend beschränkt werden

### **5. Wenig Kontrolle des Vereinsvorstands**

- Gesetzlich schwach ausgebildete Kontrolle des Vorstandes in seiner Geschäftsführung durch die Mitglieder
- keine Verpflichtung zur Installation eines Kontrollgremiums (z. B. Aufsichtsrat)